

OLG Köln, Beschluss vom 18.12.1998, 13 W 48/98 – *herzogenrath.de*

**Fundstelle:** CR 1999, 385 m Anm *Biere* = K&R 1999, 234 = MMR 1999, 556 = NJW-CoR 1999, 171

- 1. Städtenamen sind auch ohne den Zusatz "Stadt" namensrechtlich geschützt.**
- 2. In der Verwendung eines Städtenamens (ohne Zusätze) als registrierte und genutzte Second-Level-Domain (unter der regionalen Top-Level-Domain ".de") zur Vermietung von Internetadressen mit regionalem Bezug liegt eine unbefugte Namensanmaßung, weil Internet Domains namensähnliche Kennzeichen mit zumindest mittelbarer Namensfunktion darstellen.**
- 3. Für einen unzulässigen Namensgebrauch ist ausreichend, dass der eigentliche Namensträger mit bestimmten Einrichtungen, Gütern oder Erzeugnissen in Verbindung gebracht wird, mit denen er nichts zu tun hat.**

### Gründe

Das Landgericht hat dem Beklagten die von ihm beantragte Prozesskostenhilfe mit Recht schon deshalb verweigert, weil seine Rechtsverteidigung keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 114 ZPO). Der Beklagte verletzt mit der Inanspruchnahme der von ihm für seine Unternehmens- und Organisationsberatung registrierten und konnektierten Internet-Domain "herzogenrath.de" das Namensrecht der Klägerin und ist ihr deshalb gemäß § 12 BGB zur Freigabe dieser Domain verpflichtet.

1. Das Landgericht geht zutreffend davon aus, dass der Namensschutz der klagenden Stadt auch die Verwendung ihres Namens als Second-Level-Domain unter der Top-Level-Domain ".de" umfasst. Im angefochtenen Beschluss ist hierzu unter anderem ausgeführt:

"Zwar handelt es sich im technischen Sinne bei der Domainbezeichnung nicht um einen Namen, da sie nicht einem bestimmten Namensträger bzw. dessen Produkten oder Dienstleistungen zuzuordnen ist. Vielmehr handelt es sich um die Adresse des angerufenen Computers, auf dem der Adressat seine Homepage abgelegt hat. Diese Adresse besteht in einer bestimmten Nummernfolge (sog. IP-Nummer, für Internet Protocol), welche naturgemäß selten an die Einprägsamkeit eines aus Buchstaben zusammengesetzten Namens heranreichen kann. Die Nummernkombination wurde daher in Buchstaben «übersetzt».

Eine solche rein technische Betrachtungsweise ließe jedoch die nicht zu übersehende Tatsache außer Betracht, dass der Internet-Anwender die in Buchstabenkombinationen übersetzte IP-Nummer regelmäßig mit dem Anbieter eines Internet-Angebots in Verbindung bringt. Denn wer das Internet für Selbstdarstellungszwecke nutzen möchte, wird in der Regel unter einer die Identität mit dem eigenen Namen oder Kennzeichen währenden Domain werben wollen. Dies ist nicht nur in der Praxis tatsächliche Gegebenheit, wo der Domain-Name längst in das Marketing-Gesamtkonzept des fortschrittlichen Unternehmens eingebunden ist. Die entsprechende Vorstellung wird auch den durchschnittlichen Anwender begleiten, der sich auf die online-Suche nach einer ihm bekannten Marke oder Person macht. Der durchschnittliche Anwender wird in aller Regel die Domainbezeichnung gedanklich mit dem Namen des gesuchten Anwenders verbinden. Aber auch der erfahrene Anwender wird sich weder über die sich hinter dem – in Buchstabenkombinationen übersetzten – Domain-Namen verbergende IP-Nummer Vorstellungen machen noch über den Umstand, dass er eigentlich mit einem externen Computer, nicht etwa mit

einer Kommunikationseinrichtung des Anbieters in Kontakt tritt. Denn der Domain-Name bleibt als alleiniges und gängiges Assoziationsmerkmal.

Folgerichtig handelt es sich bei den Domain-Namen um namensähnliche Kennzeichen, denen – zumindest mittelbar – Namensfunktion zukommt. Sie dienen der Unterscheidung eines bestimmten Subjekts von anderen und haben dabei ebenso wie die in Wort und Schrift festgehaltenen Namen Ordnung- und Unterscheidungsfunktion."

Die hier vertretene Auffassung kann inzwischen als gesicherte Erkenntnis gelten (z.B. *LG Mannheim* NJW 1996, 2736 [Anm. d. Red. = CR 1996, 353]; *LG Braunschweig* NJW 1997, 2687 [Anm. d. Red.: = CR 1997, 414]; *LG Ansbach* NJW 1997, 2688; *KG* NJW 1997, 3321; *LG Frankfurt* NJW-RR 1998, 974; *Kur*, CR 1996, 590 ff.; *Ernst* NJW-CoR 1997, 426 ff.; *Bücking*, NJW 1997, 1886 ff.; *Wiebe*, CR 1998, 157 [158]). Soweit ersichtlich, weichen allein die vom Beklagten angeführten Entscheidungen des *LG Köln* vom 17.12.1996 – 3 O 477/96 – (BB 1997, 1121 – "kerpen.de"), – 3 O 478/96 – (NJW-CoR 1997, 304 – "huerth.de") und – 3 O 507/96 (NJW-RR 1998, 976 – "pulheim.de" [Anm. d. Red.: = CR 1997, 291]) von dieser klaren Linie ab. Daß die rein technische Betrachtungsweise an der Namensfunktion der einen Städtenamen (ohne Zusätze) verwendenden Second-Level-Domain (unter der regionalen Top-Level-Domain ".de") vorbeigeht, ist im angefochtenen Beschluss zutreffend aufgezeigt. Die hinsichtlich der Registrierung freie Wählbarkeit des Domain-Namens (soweit nicht bereits anderweitig belegt) besagt ebenfalls nichts gegen dessen Namensfunktion i.S.d. § 12 BGB.

2. Dem Landgericht ist auch darin zuzustimmen, dass der Beklagte unbefugt von dem Namen der Klägerin Gebrauch macht. Unbefugt ist der Gebrauch eines Namens, wenn ein eigenes Benutzungsrecht nicht gegeben ist. Denn in dem Recht auf den Namen liegt auch das Recht auf den ausschließlichen Gebrauch desselben gegenüber jedem, der nicht ebenfalls ein Recht auf diesen Namen hat. Das Namensrecht verbietet dem Dritten die Anmaßung eines fremden Namens, welche zu einer Identitäts- oder Zuordnungsverwirrung führt (*BGH* NJW 1996, 1672 mwN). Darauf stellt die Zivilkammer im angefochtenen Beschluss zutreffend ab:

"Der Namensschutz des § 12 BGB umfasst auch diese Zuordnungsverwirrung, d.h. Fälle, in denen durch die Namensnennung eine Verbindung zwischen dem Namensträger und Produkten oder Unternehmen suggeriert wird, die in Wahrheit nicht besteht (*LG Braunschweig* NJW 1997, 2687 mwN). Denn ein nicht unerheblicher Teil der Internet-Benutzer wird bei der Verwendung der Domain "herzogenrath.de" ohne weiteren Zusatz meinen, es handele sich um die Adresse der Stadt Herzogenrath. Nach allgemeinem Sprachverständnis wird mit der isolierten Verwendung des Ortsnamens die Kommune als solche bezeichnet (*LG Lüneburg* WM 1997, 1452 [1454].)"

a) Die Klägerin muss sich vom Beklagten, der die Domain "herzogenrath.de" in seiner im Internet unter "www.transiotemp.herzogenrath.de", aber auch unter "www.transiotemp.herzogenrath.de" aufzurufenden Webagentur für Subdomainnamensreservierungen anbietet (u.a. für: "www.Ihr-Name.Herzogenrath.de" oder "www.Herzogenrath.de/Ihr-Name"), nicht darauf verweisen lassen, den Namenszusatz "Stadt-" zu verwenden. Die Vorstellung des Beklagten, der Namensschutz der Klägerin beschränke sich auf die amtliche Bezeichnung "Stadt Herzogenrath", ist verfehlt. Anerkanntermaßen wird durch § 12 BGB nicht nur der volle Name, sondern auch eine namensmäßige Kurzbezeichnung des Namensträgers geschützt. Dementsprechend ist Herzogenrath als namensmäßiger Hinweis auf die Klägerin als Gebietskörperschaft auch ohne den Zusatz "Stadt" namensrechtlich geschützt. Unzulässiger Namensgebrauch setzt auch nicht voraus, dass der Name oder Namensteil von einem Dritten zur Bezeichnung seiner eigenen Person benutzt wird. Es genügt vielmehr, wenn der Namensträger durch den anderweitigen Gebrauch seines Namens mit bestimmten

Einrichtungen, Gütern oder Erzeugnissen in Verbindung gebracht wird, mit denen er nichts zu tun hat (st. Rspr. des *BGH*, z.B. NJW-RR 1991, 934 mwN).

b) Es kommt für den Freigabeanspruch der Klägerin ferner nicht darauf an, ob sich Städte im Internet durchgehend mit oder ohne den Zusatz "Stadt" präsentieren. Weitaus überwiegend geschieht dies jedenfalls ohne den Zusatz "Stadt" (entgegen den ehemaligen Regeln des DE-NIC zur Benennung von Domains unterhalb der Top-Level-Domain ".de"). Diese Handhabung entspricht – wie bereits im angefochtenen Beschluss zum Ausdruck gebracht – sowohl dem allgemeinen Sprachgebrauch als auch dem Interesse der angesprochenen Verkehrskreise an einer möglichst kurzen Internetadresse. Wer im Internet unter der regionalen Top-Level-Domain ".de" nach einer Stadt sucht, gibt als erstes (sc.: nach dem Kürzel <http://www.>) den Städtenamen ohne weitere Namenszusätze ein (bei der Suche nach der Stadtverwaltung Herzogenrath somit "herzogenrath.de"). Angesichts der weit verbreiteten und wachsenden Gepflogenheit von Städten und Gemeinden, sich so im Internet zu präsentieren (teilweise auch schon auf diesem Wege Verwaltungsdienstleistungen online anzubieten), sind die Erwartungen des regionalen Nutzerkreises (als Hauptzielgruppe der regionalen Top-Level-Domain ".de") darauf gerichtet, durch Eingabe des Städtenamens als Second-Level-Domain unmittelbar auf die Homepage der Stadtverwaltung zu gelangen. Auf den Zusatz "Stadt" wird teilweise ausgewichen, wenn der Stadtname bereits von einer Person gleichen Namens als Domain belegt ist (wie im Fall der Stadt Kerpen, die sich unter "stadt-kerpen.de" im Internet präsentiert, während der Aufruf von "kerpen.de" zur Homepage einer Familie dieses Namens führt). Wie solche Gleichnamigkeitskonflikte zu lösen sind, braucht hier indessen nicht entschieden zu werden, da der Beklagte einen anderen Namen führt (dazu, dass auch dann nicht ohne weiteres auf die Priorität der Anmeldung abgestellt werden kann, sei auf *OLG Hamm* CR 1998, 241 m. Anm. *Bettinger* verwiesen).

c) Es kann hier letztlich auch offen bleiben, ob bereits in der Registrierung und Konnektierung der Domain "herzogenrath.de" (bloße Reservierungen von Domain-Namen sind gemäß Beschluss der DENIC-eG seit dem 1.2.1997 ohnehin nicht mehr möglich, Altreservierungen sind spätestens zum 1.2.1998 ausgelaufen; eine registrierte Domain muss spätestens nach einem Monat auch konnektiert werden, d.h. regelmäßig über zwei Nameserver gefunden werden können) eine Namensanmaßung i.S.d. § 12 BGB liegt. Denn der Beklagte hat sich nicht mit der Registrierung und Konnektierung der Domain (die nicht dazu verpflichtet, Webseiten aufzusetzen) begnügt, sondern macht hiervon in zuordnungsverwirrender Weise Gebrauch, wie ein Aufruf der von ihm unter "www.herzogenrath.de" abgelegten Webseite zeigt. Dass der Beklagte auf der bei Aufruf von "www.herzogenrath.de" erscheinenden Seite auch einen "Hyperlink zur Stadtverwaltung Herzogenrath" anbietet, ändert nichts an der schon in der isolierten Benutzung des Namens der Klägerin für eine eigene Webseite liegenden Namensanmaßung. Gleiches gilt für die Tatsache, dass der Beklagte diese Webseite nicht unmittelbar für seine Angebote nutzt (zu diesen Angeboten kommt man unter anderem über den "Hyperlink zum [www.Forum.Herzogenrath.de](http://www.Forum.Herzogenrath.de)" oder die angegebene Internetadresse der Webagentur des Beklagten "[www.transiotemp.herzogenrath.de](http://www.transiotemp.herzogenrath.de)"). Soweit diese Angebote "herzogenrath" als Second-Level-Domain verwenden, verletzen sie ebenfalls das Namensrecht der Klägerin. Geschäftliche Interessen des Beklagten, unter anderem den Namen der Klägerin zur Vermietung von Internetadressen mit regionalem Bezug zu verwenden, müssen gegenüber dem berechtigten Interesse der Klägerin an der Verwendung ihres Namens als eigener Internetadresse zurücktreten. Soweit die Beeinträchtigung des Namensrechts der Klägerin bei der Verwendung als Second-Level-Domain durch Zusätze zum Namen der Klägerin vermieden werden kann, ist es Sache des

Beklagten, sich solcher Zusätze zu bedienen, die eine Identitäts- oder Zuordnungsverwirrung ausschließen.

d) Die Klägerin muss sich auch nicht darauf verweisen lassen, dass sie bereits unter der Domain "herzogenrath-online.de" im Internet präsent ist. Dabei handelt es sich erklärtermaßen lediglich um eine von der Klägerin vorläufig verwendete Ausweichadresse im Hinblick auf die rechtswidrige Weigerung des Beklagten, die von ihm blockierte Domain "herzogenrath.de" freizugeben, wie dies mit der vorliegenden Klage erstrebt wird.

3. Aus den vorstehenden Gründen folgt zugleich, dass der Rechtsstreit keine grundsätzlichen Fragen aufwirft, die erst noch einer gerichtlichen Klärung bedürften, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt keine Veranlassung besteht, dem Beklagten Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Es hat vielmehr bei dem angefochtenen Beschluss zu verbleiben.

## **Anmerkung**

Der Beschluss des OLG Köln vom 18.1.1999 – 13 W 1/99 – "alsdorf.de" ist in den Gründen gleichlautend, weshalb nunmehr auch im OLG Sprengel Köln von einer einem grundsätzlichen Schutz von Städtenamen vor unbefugter Verwendung als Internet-Domains auszugehen ist. Die Rechtsansicht des LG Köln in den Beschlüssen huerth.de, kerpen.de und pullheim.de dürfte überholt sein.

Im Frühjahr 1996 sah das *LG Mannheim* als erstes deutsches Gericht in der Verwendung einer Second-Level-Domain einen Namensgebrauch (CR 1996, 353). Keine drei Jahre später hat sich diese Rechtsauffassung in Rechtsprechung und Literatur als gesicherte Erkenntnis durchgesetzt. Ein geeigneter Zeitpunkt, ein Resümee über die sich bei der Verwendung von Domain-Namen ergebenden Rechtsprobleme zu ziehen.

Die Präsenz im Internet ist mittlerweile eine feste Größe des geschäftlichen Auftretts geworden. Die Bedeutung der Internet-Adresse geht dabei über den technischen Vorgang der Zuordnung zu einem bestimmten Rechner und dem dort gespeicherten Angebot weit hinaus. Sie ist Marketing- und Kommunikationsinstrument. Sie soll einprägsam sein und gleichzeitig eine Verbindung zu dem Angebot herstellen, das hinter ihr steht. Oft kann allein aufgrund des Domain-Namens auf den Betreiber der Seite geschlossen werden. Da jede Internet-Adresse nur einmal vergeben werden kann, führt der beschränkte Namensraum zu Interessenskonflikten.

Die deutsche Rechtsprechung hat diese Interessenskonflikte bisher nach Regeln des Namens- und Markenrechts gelöst. Während im Namensrecht des § 12 BGB die Zuordnungsverwirrung im Mittelpunkt der rechtlichen Prüfung steht, tritt im Bereich des Markenrechts die Verwechslungsgefahr des § 15 MarkenG in den Vordergrund. Die Namensfunktion eines Domain-Namens ist mittlerweile unstrittig (so die vorliegende Entscheidung des *OLG Köln*).

1. Uneinheitlich werden jedoch die Auswirkungen der gewählten Top-Level-Domain auf Verwechslungsgefahr, Zuordnungsverwirrung und Verwässerungsgefahr beurteilt. Die Rechtsprechung hat stets darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung, ob eine Internet-Adresse in fremde Namens- und Markenrechte eingreift, allein auf die Second-Level-Domain abzustellen ist. Im Bereich der Top-Level-Domain ".de" führt diese Rechtsauffassung insoweit zu einem sachgerechten Ergebnis, als der Internet-Nutzer aus der länderspezifischen Top-Level-Domain zunächst nur herausliest, dass das Angebot aus Deutschland stammt. Doch bei der Beurteilung,

ob eine Verwechslungsgefahr vorliegt, die Betrachtung der Top-Level Domain ".com" außer Betracht zu lassen, überzeugt nicht (so aber *LG Braunschweig* CR 1998, 364). Gerade die generischen Top-Level-Domains dienen der Beschreibung des Inhalts der jeweiligen Internet-Seite. Die Wahl der generischen Top-Level-Domain nimmt der Ersteller gerade nicht zufällig, sondern gezielt dem Angebot entsprechend vor. Auch wenn sich die inhaltliche Differenzierung durch die Wahl einer inhaltsspezifischen generischen Top-Level-Domain im Bereich des deutschsprachigen World-Wide-Web bis auf wenige Ausnahmen nicht durchgesetzt hat, erwartet der Nutzer des Internet etwa unter der Top-Level-Domain ".com" ein kommerzielles Angebot. Unter der Internet-Adresse *www.staedtename.com* wird er daher kein Angebot der Gemeinde oder Stadt erwarten. Eine Zuordnungsverwirrung besteht dann jedoch nicht (so im Ergebnis *OLG Celle*, Beschl. v. 21.3.1997 – 13 U 202/96 – "*celle.de/celle.com*" – <http://www.online-recht.de/vorent.html?OLGCelle970321>). Auch die Praxis zeigt, daß gleiche Second-Level-Domains unter verschiedenen Top-Level-Domains ohne Interessenskollision nebeneinander stehen können. So wird unter der Adresse *www.heidelberg.de* das städtische Angebot erreicht, unter der Adresse *www.heidelberg.com* das Angebot der *Heidelberger Druckmaschinen AG*. Zu beachten bleibt jedoch, dass der Schutz bekannter Marken auch die Gefahr einer Verwässerung umfasst. Insoweit kann auch unter Berücksichtigung der auf einen anderen Inhalt hinweisenden generischen Top-Level-Domain bei Verwendung einer bekannten Marken als Second-Level-Domain eine Namens- oder Kennzeichenverletzung vorliegen.

2. Ebenfalls ungeklärt sind die Fälle, in denen beide Parteien Rechte – etwa aufgrund zweier in verschiedenen Klassen eingetragenen gleichlautenden Marken – an der streitigen Second-Level-Domain geltend machen. Seitens der Rechtsprechung werden bei der Beurteilung, ob Verwechslungsgefahr besteht, verschiedene Ansätze gewählt. So wird einerseits darauf abgestellt, ob aufgrund der jeweils angebotenen Waren eine Gefahr der Verwechslung besteht (so *LG München I* CR 1997, 540 m. Anm. *Kloos* – "*freundin.de*"; aufgehoben durch *OLG München* CR 1998, 556 m. Anm. *Hackbarth* – "*freundin.de*", das jedoch bereits die kennzeichenrechtliche Kollision abgelehnt hat). Andererseits kann bereits die unter der Domain abrufbare Internet-Seite an sich als verwechslungsfähige Ware angesehen werden (so *LG Düsseldorf* CR 1998, 165 – "*epson.de*"). Besteht Verwechslungsgefahr, so erfolgt die Lösung anhand der Prioritätsgrundsätze. Ob hier jedoch auf den Zeitpunkt des Entstehens des jeweiligen Kennzeichenrechts oder aber auf den Zeitpunkt der Eintragung der Domain abzustellen ist, ist ungeklärt. Für beide Ansätze sprechen jeweils gute Gründe.

3. Die Nutzung einer Domain kann nicht nur zur Kollision verschiedener Schutzrechte führen, sondern auch Kennzeichenrechte begründen. Das Internet wird nicht nur genutzt, um Inhalte zu präsentieren, die bereits durch andere Medien verbreitet wurden. Das Internet ist vielmehr ein eigenständiges und gleichberechtigtes Medium. Eine Präsenz im Internet kann insofern ein sonstiges Werk im Sinne des § 5 Abs. 3 MarkenG sein, das mit Druckschriften, Filmwerken, Tonwerken, Bühnenwerken vergleichbar ist. Es spricht einiges dafür, die Internet-Adresse, unter der das Werk abrufbar ist, dann auch als Werktitel anzusehen. Die Internet-Adresse kann auch Geschäftszeichen sein. Einerseits werden von Unternehmen bestehende Geschäftszeichen als Second-Level-Domain verwendet, andererseits entstehen neue Geschäftsformen, die erst mit dem Internet möglich geworden sind. Hier wird die Domain als Bezeichnung eines Geschäftsbetriebes nach § 5 Abs. 2 MarkenG verwendet. An einer gefestigten Rechtsprechung hierzu fehlt es bisher (*OLG Hamburg*, CR 1999, 184 m. Anm. *Hackbarth*; *LG Frankfurt/M.*, CR 1999, 190 – "*warez.de*").

4. Mit Blick auf die erwarteten neuen generischen Top-Level-Domains wie etwa ".nom" für private Personen, ".art" für Unternehmen im Bereich Kultur und Unterhaltung, ".firm" für

sonstige Unternehmen lassen sich bestehende Interessenskonflikte teilweise entschärfen. Voraussetzung ist jedoch, dass die eigenständige Bedeutung der Top-Level-Domain auch von deutschen Gerichten anerkannt wird. Die Diskussion über die zukünftige Regelung der Vergabe von Domains und der Lösung von Problemen des Marken-, Wettbewerbs- und Namensrechts ist noch nicht beendet. Bestrebungen, diese Probleme des Internet möglichst übergreifend zu lösen, sind erkennbar. Richtungweisend könnte hier ein Entwurf der nach Auflösung der *IAHC (Internet International Ad Hoc Committee)* entstandenen Initiative Generic Top Level Domain Memorandum of Understanding sein (vgl. unter <http://www.gtld-mou.org/gTLD-MoU.html>). Danach soll zukünftig eine Schiedsstelle bei der *WIPO (World Intellectual Property Organization)* angesiedelt werden; sie soll die Probleme des Marken-, Wettbewerbs- und Namensrechts lösen. Die *WIPO* hat hierzu einen Zwischenbericht ausgearbeitet, den sie zur weiteren Diskussion stellt (Interim Report of the *WIPO* Internet Domain Name Process – <http://wipo2.wipo.int>). Auch die Europäische Union ist an einer stärkeren Beteiligung internationaler Gremien interessiert (vgl. COM [1998] 476), da die derzeitige Struktur des WWW – auch wenn diese dem Namen nach weltweit ist – entscheidend US-amerikanischem Einfluss unterliegt. Wann die *WIPO* tatsächlich die Funktion einer Schiedsstelle wahrnehmen können, ist ungewiss.

Sebastian *Biere* , Berlin.